

Stadt Würselen

Bebauungsplan Nr. 199
(vorhabenbezogen)
'Jülicher Straße – Weststraße'
1. Änderung

Gutachten zur
Artenschutzprüfung Stufe I



NOKY & SIMON

Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt
Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel. 0241/470580 Fax 4705815

Projekt	Stadt Würselen Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 199 'Jülicher Straße – Weststraße' – 1. Änderung Gutachten zur Artenschutzprüfung Stufe I
Projektnummer	32130
Auftraggeber	Nepomuck Immobilien GmbH & Co. KG Fritz-Pley-Straße 53 52353 Düren
Auftragnehmer	BKR Aachen, Noky & Simon Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel.: 0241/47058-0 Fax: 0241/47058-15 E-Mail: info@bkr-ac.de
Bearbeitung	Claudia Guski, M. Sc. Angewandte Geographie Dipl.-Ing. André Simon, Landschaftsarchitekt AKNW
Stand	13. Juli 2022

Gliederung

1.	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Grundlagen des Artenschutzes in der Bauleitplanung.....	1
2.	Vorhaben und Wirkfaktoren	2
3.	Charakteristika des Untersuchungsgebietes	5
3.1	Planerische Vorgabe	5
3.1.1	Bauleitplanung	5
3.1.2	Landschaftsplan / Schutzgebiete	6
3.1.3	Biotopkataster, Biotopverbund	6
3.2	Habitate und Biotopstruktur	6
4.	Vorprüfung Artenspektrum	7
4.1	Informationsquellen	7
4.2	Potenzielle Vorkommen und konkrete Hinweise auf planungsrelevante Arten.....	8
5.	Habitatpotenzialanalyse	8
5.1	Säugetiere	9
5.2	Vögel	9
5.2.1	Bodenbrüter	9
5.2.2	Baum- und Freibrüter	10
5.2.3	Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	10
5.2.4	Horstbrüter	11
5.2.5	Gebäudebrüter	12
5.2.6	Brutschmarotzer.....	12
5.3	Weitere planungsrelevante Arten (Amphibien und Reptilien)	12
5.4	Sonstige nicht planungsrelevante Arten.....	12
6.	Vorprüfung der Wirkfaktoren (Artenschutzrechtliche Bewertung)	13
6.1	Säugetiere	13
6.2	Vögel	13
7.	Vermeidungsmaßnahmen und Fazit	14
7.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	14
7.2	Freiwillige Maßnahmen (Handlungsempfehlungen)	15
7.3	Fazit	15
8.	Verwendete Unterlagen	16

8.1	Quellen	16
8.2	Rechtsgrundlagen	16

Anlage

Anlage 1:	Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I (Vorprüfung); Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV für den Quadrant 4 im Messtischblatt 5102 (Herzogenrath) und den Quadrant 3 im Messtischblatt 5103 (Eschweiler)	18
-----------	---	----

Abbildungen

Abbildung 1:	1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans – Vorentwurf.....	3
Abbildung 2:	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	4
Abbildung 3:	Flächennutzungsplan der Stadt Würselen 2012 – Auszug	5
Abbildung 4:	Blick auf den REWE-Markt (links), Anlieferungsbereich mit Weißdornhecke (rechts).....	7
Abbildung 5:	Fußgängerweg entlang des REWE-Marktes mit Gehölzstreifen und Rankpflanzen (links), Rückseite des REWE-Marktes (rechts)	7

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Betreiber des REWE-Marktes an der Jülicher Straße in Würselen-Broichweiden beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Marktes. Hierfür ist die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 199 „Jülicher Straße – Weststraße“ erforderlich.

Zur Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange in der Bauleitplanung ist nach 'VV-Artenschutz NRW' die Durchführung einer Artenschutzprüfung obligatorisch. Das vorliegende Gutachten zur Vorprüfung Artenschutz (ASP Stufe 1) dient der Klärung, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Belange durch die Planung berührt werden, Konflikte durch einfache Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können oder weitere Untersuchungen zur Klärung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten erforderlich sind.

1.2 Grundlagen des Artenschutzes in der Bauleitplanung

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungsverfahren resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. Es ist demnach verboten

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Die 'nur' national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsvorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Der Prüfumfang der ASP beschränkt sich daher im Wesentlichen auf die streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang IV-Arten und auf die europäischen Vogelarten.

Unterschieden wird hierbei gem. MKULNV 2015 zwischen 'planungsrelevanten Arten' (eine naturschutzfachlich begründete Auswahl des LANUV, im Wesentlichen seltene u. gefährdete Arten) und 'nicht-planungsrelevanten Arten' (im Wesentlichen häufige, nicht gefährdete Arten). Vorkommen 'nur' regional bedeutsamer oder gefährdeter Arten werden jedoch pauschal mitbetrachtet.

Die Methodik und Untersuchungstiefe der Prüfung unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.

Methodisch orientiert sich die Artenschutzprüfung an der VV-Artenschutz¹ des MKULNV, der 'Gemeinsamen Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MWEBWV & MKULNV NRW 2010) und dem 'Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW' (MKULNV 2017).

Ziel der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) ist es, durch eine überschlägige Prognose zu klären,

- ob Vorkommen von europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und
- bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens ggf. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Um dies beurteilen zu können, werden im Zuge der Vorprüfung

- verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum recherchiert und ausgewertet,
- in einer Ortsbegehung die Lebensraumpotenziale der Fläche bewertet sowie
- relevante Wirkfaktoren vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit des Vorhabens betrachtet und mögliche Auswirkungen auf relevante Arten abgeschätzt und
- ggf. Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten formuliert.

Sind im Ergebnis der Vorprüfung (ASP Stufe I) keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten oder zeigt das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten, ist das Vorhaben zulässig.

Wenn nicht auszuschließen ist, dass durch das Vorhaben für die europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse (ASP Stufe II) oder ggf. ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren (ASP Stufe III) erforderlich.

2. Vorhaben und Wirkfaktoren

Die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 199 'Jülicher Straße – Weststraße' soll die Erweiterung des bestehenden REWE-Marktes ermöglichen (siehe Abbildung 1). Vor diesem Hintergrund sollen im westlichen Teilbereich kleinere Anbauten und Aufstockungen realisiert werden.

¹ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren vom 06.06.2016



Abbildung 1: 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans – Vorentwurf
Quelle: Stadt Würselen

Mit der Erweiterung des REWE-Marktes soll die bisher zulässige maximale Verkaufsfläche von 1.366 m² um rund 350 m² auf rund 1.710 m² erweitert werden. Mit der Erweiterung der Verkaufsfläche werden die betriebsbedingten Lagerräume und Lagerplätze, Büro-, Verwaltungs-, Sozial- und Sanitärräume neu angeordnet. Der Getränkeverkauf wird dafür in den bisherigen Lagerraum und das Lager in den Anbau verlegt. Im neuen Obergeschoss sollen Personal- und Sanitärräume sowie Besprechungs- und Büroräume untergebracht werden.

Die bisher zulässigen Warengruppen und ihre prozentuale Beschränkung werden unverändert beibehalten. Auch der zulässige Imbiss bzw. das Café im Eingangsbereich bleiben als Nutzung unverändert zulässig; hier ist ebenfalls eine kleinflächige Erweiterung geplant.

Die Zufahrt von der Jülicher Straße und die Anordnung der Stellplätze bleiben unverändert. Der hier vorhandene Baumbestand kann auch künftig erhalten werden. Ebenso die Gehölze im Norden und Süden des Eingriffsbereichs. Das Bestandsgebäude ist bereits begrünt und auch der Neubau bekommt eine Dachbegrünung.

Die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes richtet sich nach den von dem betreffenden Vorhaben ausgehenden Wirkungen beziehungsweise den möglichen Beeinträchtigungen (vgl. MKULNV 2017).



Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Quelle: eigene Darstellung, Kartengrundlage: ABK, Datenlizenz Deutschland – Zero (dl-de/zero-2-0)

Das Untersuchungsgebiet der Artenschutzprüfung umfasst vor diesem Hintergrund den Standort des geplanten Vorhabens (Plangebiet und direkter Eingriffsbereich) und sein Umfeld (300 m). Diese Abgrenzung wird gewählt, da es sich um ein Vorhaben im bebauten Innenbereich handelt und durch vorhandene Bebauung sowie Nutzungen bereits Störungen und andere Vorbelastungen bestehen (siehe Abbildung 2).

Das Vorhaben ist mit folgenden anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren verbunden:

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- weiterführende Flächenversiegelungen
- geringfügige Ausweitung der Kulissenwirkung auf das Umfeld

Baubedingte Wirkfaktoren

- Vegetationsentnahme im Westen des Plangebietes
- Lärm- und Lichtemissionen, Staubbildung, Erschütterungen
- Risiko von Unfällen / Schadstoffaustritten

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- geringfügige Erhöhung der Lärm- und Lichtemissionen
- Risiko von Unfällen im Betriebsablauf

3. Charakteristika des Untersuchungsgebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine zwischen der Weststraße im Westen und Jülicher Straße im Osten gelegene, rd. 0,56 ha große, baulich genutzte Fläche in Würselen, Stadtteil Broichweiden (vgl. Abbildung 2). Er umfasst das Flurstück 533 in der Gemarkung Broichweiden, Flur 30.

Begrenzt wird die Eingriffsfläche

- im Norden durch das Wohngebiet zwischen Weststraße, Grüner Weg und Jülicher Straße (Einfamilien- und Reihenhausbebauung mit zum Teil gehölzreichen Gärten)
- im Osten durch an die Jülicher Straße angrenzende gewerbliche Flächen mit hohen Versiegelungsgraden sowie Wohnbauflächen
- im Süden durch das Wohngebiet zwischen Weststraße und Jülicher Straße sowie gewerblich genutzte Flächen mit hohen Versiegelungsgraden
- im Westen durch an die Weststraße angrenzendes Wohngebiet

3.1 Planerische Vorgabe

Folgende planerische Vorgaben sind zu berücksichtigen.

3.1.1 Bauleitplanung

Der **Flächennutzungsplan** der Stadt Würselen stellt ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Lebensmittelfachmarkt‘ sowie der maximalen Verkaufsfläche von 1.366 m² dar.

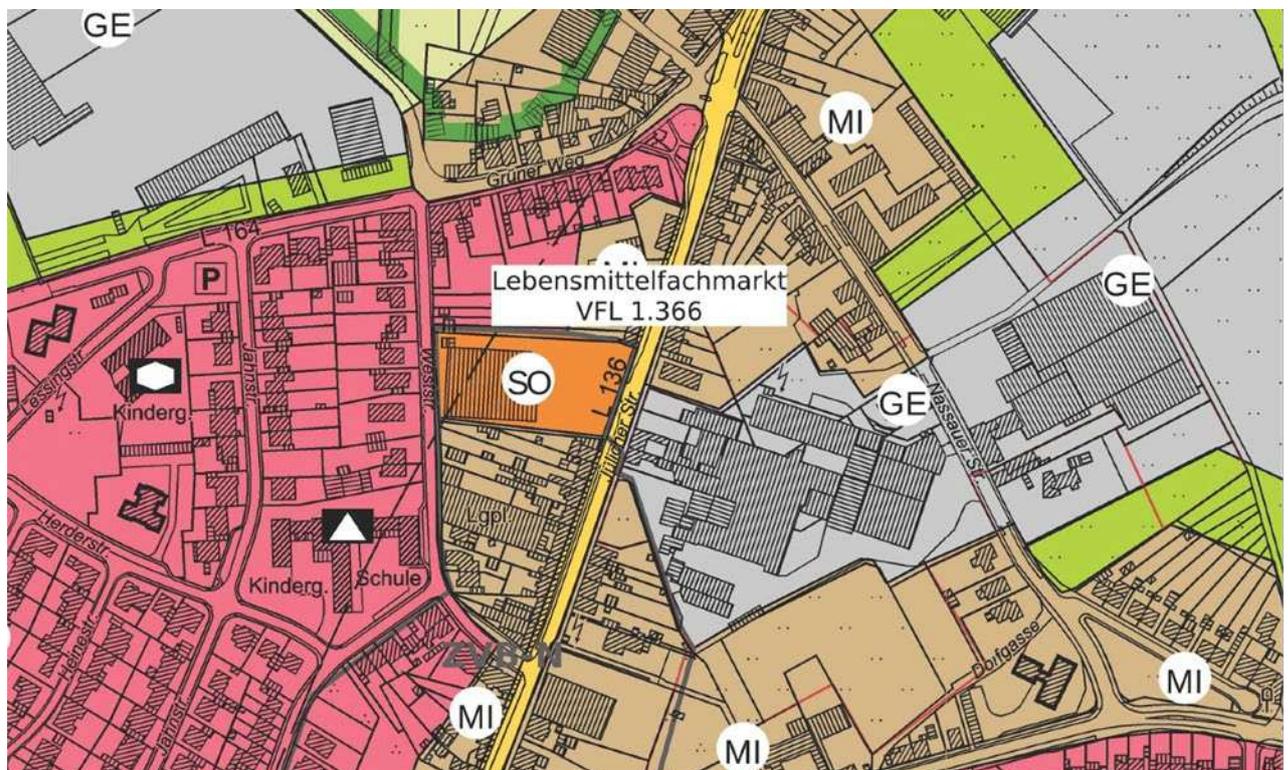


Abbildung 3: Flächennutzungsplan der Stadt Würselen 2012 – Auszug
Quelle: Stadt Würselen

Innerhalb des Plangebiets gelten die planungsrechtlichen Festsetzungen des seit dem 29.02.2008 rechtskräftigen vorhabenbezogenen **Bebauungsplans** Nr. 199. Dieser setzt im gesamten Plangebiet ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Großflächiger Einzelhandel – Lebensmittelfachmarkt' gem. § 11 Abs. 3 BauNVO fest. Der Flächennutzungsplan wird mit Angabe der neuen Verkaufsflächenzahl im Parallelverfahren geändert.

Darüber hinaus bestehen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Ausnutzung des Grundstückes und zur Eingrünung. Im Bereich Bardenberg, Duffesheider Weg, ist eine externe Ausgleichsfläche festgesetzt. Parallel zum Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 199 durchgeführt.

Für die Umgebung des Plangebietes liegen keine Bebauungspläne vor. Die an das Plangebiet angrenzenden Flächen sind als Innenbereich gemäß § 34 BauGB zu beurteilen.

3.1.2 Landschaftsplan / Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans. Nächstgelegenes Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet LSG-5102-0008 ‚Grünland mit Gehölzbestand um die Ortslagen Linden-Neusen und Weiden‘ in rund 100 m Entfernung. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet befindet sich in rund 1,9 km nördlicher Entfernung (NSG ACK-025 ‚Quellgebiet Broichbach mit Schwalbennistwand östlich Broicher Siedlung, nördlich Broich‘) und das nächstgelegene FFH-Gebiet in rd. 3,6 km westlicher Entfernung (DE-5102-301 ‚Wurmtal südlich Herzogenrath‘).

3.1.3 Biotopkataster, Biotopverbund

Innerhalb des Untersuchungsgebietes (Plangebiet zzgl. 300 m-Radius) befindet sich die Biotopverbundfläche VB-K-5102-015 ‚Ortsrandlagen zwischen Weiden und Broicher Siedlung‘. Als Schutzziel wird der Erhalt und die Entwicklung der reich mit Obstwiesen, Streuobstwiesen, Hecken und Gehölzen strukturierten Grünlandflächen der Ortsrandlagen genannt.

Biotopkatasterflächen des LANUV befinden sich nicht innerhalb des Untersuchungsgebietes.

3.2 Habitats und Biotopstruktur

Die Biotopstruktur des Plangebietes ist durch großflächige Bebauung und Versiegelung geprägt und hat dementsprechend nur einen sehr geringen ökologischen Wert.

Lediglich die umgesetzten Erhaltungs- und Begrünungsmaßnahmen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 199 strukturieren das Plangebiet. Entlang aller Grundstücksgrenzen sind Pflanzstreifen angelegt. Bei den bestehenden Gehölzen handelt es sich um eine Weißdornhecke und weitere bodenständige Gehölze.

Zwischen den Stellplätzen sind sieben Linden in offenen und mit Bodendeckern bepflanzten Baumscheiben angelegt. Weitere sieben Bäume wachsen entlang der Plangebietsgrenze.

Das Dach des REWE-Marktes ist extensiv begrünt und die Fassaden sind vereinzelt mit Rankpflanzen bepflanzt.



Abbildung 4: *Blick auf den REWE-Markt (links), Anlieferungsbereich mit Weißdornhecke (rechts)*
Quelle: eigene Fotos



Abbildung 5: *Fußgängerweg entlang des REWE-Marktes mit Gehölzstreifen und Rankpflanzen (links), Rückseite des REWE-Marktes (rechts)*
Quelle: eigene Fotos

4. Vorprüfung Artenspektrum

4.1 Informationsquellen

Zur Abschätzung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tierarten wurden die folgenden Informationsquellen berücksichtigt und ausgewertet:

- Erfassung der Habitatstrukturen
- Abfrage des Fundortkatasters des LANUV (Abruf unter <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> am 22.04.2022),
- Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in NRW' des LANUV mit der Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in ausgewählten Lebensräumen für den für Quadrant 4 im Messtischblatt 5102 (Herzogenrath) und für Quadrant 3 im Messtischblatt 5103 (Eschweiler) des LANUV² (vgl. Anlage 1) sowie Verbreitungskarten, Steckbriefe und Kurzbeschreibungen planungsrelevanter Arten,

² Messtischblattinformationen des Naturschutzinformationssystem des LANUV NRW unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> [Download 21.04.2022]

- Daten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Gebieten (Naturschutzgebiet, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundkorridoren) aus dem Informationssystem des LANUV³.

4.2 Potenzielle Vorkommen und konkrete Hinweise auf planungsrelevante Arten

Alle in der ASP I berücksichtigten Arten sowie die Dokumentation der Ergebnisse sind in der Anlage 1 aufgelistet.

Die Messtischblattdaten des LANUV (4. Quadrant im Messtischblatt 5102 und 3. Quadrant im Messtischblatt 5103) geben Hinweise darauf, welche Arten im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld grundsätzlich vorkommen können, sind jedoch nicht als abschließende Auflistung anzusehen. Die Messtischblattdaten sind zudem nicht spezifisch auf das Untersuchungsgebiet zugeschnitten, sondern stellen eine Zusammenstellung der im gesamten Messtischblattquadranten vorkommenden planungsrelevanten Arten für die ausgewählten Lebensraumtypen dar. Betrachtet wurden die im Eingriffsraum und dessen Umgebung vorkommenden Lebensräume

- Gebäude
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Insgesamt sind 44 planungsrelevante Arten im 4. Quadrant im Messtischblatt 5102 und 3. Quadrant im Messtischblatt 5103 aufgeführt, 33 davon können potenziell in den ausgewählten Lebensraumtypen vorkommen. Ein Vorkommen der weiteren Arten Eisvogel, Feldlerche, Girlitz, Kiebitz, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Rebhuhn, Teichrohrsänger, Wachtel, Waldlaubsänger und Waldwasserläufer wurde aufgrund der Lebensraumsprüche der Arten und der vorhandenen Strukturen im Plangebiet von vornherein ausgeschlossen.

Im **Fundpunktkataster des LANUV** liegen keine konkreten Kenntnisse zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten innerhalb des Geltungsbereichs und seinem Umfeld von 300 m vor.

5. Habitatpotenzialanalyse

In der Habitatpotenzialanalyse wird das mögliche Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und anderen essenziellen Habitaten sowie nicht essenziellen Habitaten (z.B. Nahrungshabitate) der in Anlage 1 aufgeführten Arten abgeprüft. Dies erfolgt auf der Grundlage der im Untersuchungsgebiet auftretenden Strukturen und Habitats, wie sie in Kapitel 3.2 beschrieben werden.

Die im Folgenden beschriebenen Habitatanforderungen der planungsrelevanten Arten basieren auf Grundlage folgender Informationsquellen:

- Kiel (2015)
- Südbeck, P. et al [Hrsg.] (2005)
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in NRW'

³ LANUV Infosystem unter <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> [Datum 22.04.2022]

5.1 Säugetiere

Das MTB listet 8 **Fledermausarten** auf (Abendsegler, Braunes Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus).

Ein Vorkommen von Abendsegler, Braunem Langohr, Großer Bartfledermaus, Großem Mausohr, Kleinabendsegler, Flughautfledermaus sowie Wasserfledermaus ist aufgrund des Fehlens von Wäldern und Gewässern im Plangebiet und dessen mittelbarer Umgebung sehr unwahrscheinlich.

Die vorhandenen Gebäudestrukturen im Geltungsbereich des Bebauungsplans bieten aufgrund der Bauweise keine als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geeignete Strukturen für die Zwergfledermaus. Es sind keine Spalten oder ähnliche Öffnungen in den Fassaden enthalten, die die Art nutzen könnte. Lediglich vereinzelte größere Gehölze im Westen des Plangebietes könnten Spaltenverstecke aufweisen, die als Sommerquartier einzelner Tiere genutzt werden könnten. Die Wahrscheinlichkeit wird aber als sehr gering eingeschätzt. Angesichts der weiten Verbreitung der Zwergfledermaus wird zudem davon ausgegangen, dass ein Quartiervorkommen im angrenzenden Siedlungsraum möglich ist und hier vergleichbare bzw. noch besser geeignete Strukturen bestehen.

Im MTB wird der **Biber** geführt, der große, naturnahe Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzauen besiedelt. Ein Vorkommen des Bibers kann aufgrund der Biotopstruktur im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung ausgeschlossen werden.

5.2 Vögel

5.2.1 Bodenbrüter

Der **Baumpieper** besiedelt offene bis halboffene Landschaften, insbesondere sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder, seltener in Siedlungsbereichen. Die Art legt das Nest unter niederliegendem Gras, Heidekraut oder anderer Bodenvegetation an. Gehölze werden als Ansitz- und Singwarten genutzt.

Diese für den Baumpieper erforderliche Strukturen sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden, sodass ein Vorkommen der Art im Plangebiet nicht zu erwarten ist.

Das **Schwarzkehlchen** besiedelt offene und halboffene, sommertrockene Landschaften, wie Grünländer, Heiden, Moore sowie Ruderal- und Brachflächen, mit kleinen Gebüsch-, Stauden- und Grabenstrukturen. Höhere Einzelstrukturen werden als Sitz- und Singwarte genutzt, vegetationsarme Flächen dienen als Nahrungshabitat.

Ein Vorkommen dieser Art ist aufgrund fehlender passender Strukturen – insbesondere offenen und halboffenen Landschaften – nicht zu erwarten.

Die **Waldschnepfe** besiedelt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Hier legt der scheue Bodenbrüter sein Nest am Rande geschlossener Baumbestände, wie an Waldlichtungen oder Wegränder an.

Da entsprechende Waldstrukturen mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht fehlen, ist ein Vorkommen der Art nicht anzunehmen.

5.2.2 Baum- und Freibrüter

Der **Bluthänfling** besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit kleineren Gehölzstrukturen wie Hecken oder junge Nadelholzkulturen, die er als Nisthabitat nutzt. Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen dienen der Art als Nahrungshabitat. Das Nest wird dabei in dichten Hecken und Gebüsch aus Laub- und Nadelgehölzen, seltener auf dem Boden in Hochstaudenfluren angelegt.

Aufgrund fehlender passender Strukturen – insbesondere der Hochstaudenfluren und Säume – ist ein Vorkommen der Art im Plangebiet nicht zu erwarten.

Der **Feldschwirl** besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit einer Krautschicht von mindestens 20 cm Höhe. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Schilfzonen, Großseggenrieden, extensivem Feuchtgrünland, Pfeifengraswiesen oder Hochstaudenfluren. Hier versteckt er sein Nest in Bodennähe. Höhere Strukturen wie Schilfhalme und Gebüsche nutzt die Art als Singwarte.

Da im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung passende Strukturen mit einer Krautschicht von mindestens 20 cm Höhe fehlen, ist das Vorkommen dieser Art nicht zu erwarten.

Der **Gartenrotschwanz** besiedelt reich strukturierte Kulturlandschaften mit Wäldern und Parklandschaften, in denen der Vogel sein Nest meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe anlegt.

Im Eingriffsbereich sind keine geeigneten Habitate vorhanden, sodass ein Vorkommen dieser Art wenig wahrscheinlich ist.

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei weisen die Habitate häufig, aber nicht notwendigerweise, eine Nähe zu offenen Wasserflächen auf. Die Art legt ihr Nest versteckt in bodennaher, dichter Vegetation an, welche dem Vogel als Nahrungssuchraum dient.

Da entsprechende Strukturen wie die bodennahe, dichte Vegetation sowie Wasserflächen im Untersuchungsgebiet fehlen, ist ein Vorkommen der Art nicht anzunehmen.

Die **Turteltaube** besiedelt heute offene bis halboffene Landschaften in warm-trockener Lage. Die Gehölzbestände wie Feldgehölze, baumreiche Hecken und Gebüsch sowie gebüschreiche Wald-ränder oder lichte Laub- und Mischwälder dienen der Art als Bruthabitat, während sie auf den offenen Ackerflächen, Grünländern und Brachen auf Nahrungssuche geht.

Ein Vorkommen dieser Art ist aufgrund ungeeigneter Strukturen wenig wahrscheinlich.

5.2.3 Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Spechte wie der **Schwarzspecht** sind zumeist nur innerhalb geschlossener Laubwälder anzutreffen. Lediglich der aufgeführte **Kleinspecht** ist eher an Waldrändern und Lichtungen, gelegentlich auch in Parks anzutreffen. Spechte sind auf ein ausreichendes Vorhandensein von Tot- oder Weichholz angewiesen, in das sie ihre Bruthöhlen treiben können oder solche in Folge nutzen.

Im Eingriffsbereich liegen für die Arten keine geeigneten Strukturen vor, da es an Tot- und Weichholz mangelt und auch keine Baumhöhlen erkennbar waren.

Der **Star** ist ein typischer Vogel der halboffenen Kulturlandschaft. Hier ist er oftmals eng an das Vorkommen von Viehhaltung auf Weiden gebunden. Er brütet gerne in Kolonien und besiedelt dabei Baumhöhlen oder auch Gebäudenischen.

Der Eingriffsbereich kommt aufgrund des Fehlens von Baumhöhlen und geeigneten Gebäuden nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art in Betracht.

Der **Waldkauz** besiedelt lichte Laub- und Mischwälder mit höhlenreichen Altholzbeständen sowie reich strukturierte Kulturlandschaften, in denen die reviertreue Art in Feldgehölzen und Alleen, aber auch in Bauernhöfen, Parkanlagen und Friedhöfen mit höhlenreichem Baumbestand vorkommt. In Siedlungsgebieten kann der Waldkauz darüber hinaus auf Dachböden und Kirchtürmen gefunden werden.

Aufgrund des Mangels an geeigneten Baumhöhlen oder Gebäuden kommt der Eingriffsbereich nicht für ein Vorkommen in Frage. Auch die Gebäude im Plangebiet weisen keine geeigneten Strukturen auf.

Der **Steinkauz** besiedelt (halb)offene, strukturreiche Wiesen- und Weidelandschaften. Hier jagt er auf den Flächen mit ganzjährig geringen Vegetationshöhen. Gehölze, meist Obst- oder Kopfbäume mit einem guten Höhlenangebot, sind entscheidend für das Vorkommen der ausgesprochen brutplatztreuen Art. Die Charakterart der bäuerlichen Kulturlandschaften meidet neben Wäldern auch weithin offene Landschaften wie offene Moore oder strukturarme Grünland- bzw. Ackerbaugebiete.

Aufgrund des Mangels an geeigneten Baumhöhlen kommt der Eingriffsbereich nicht für ein Vorkommen in Frage.

Der **Feldsperling** besiedelt halboffene, gehölzreiche Landschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen oder Feldgehölzen sowie lichte Wälder und Waldränder. Auch innerhalb menschlicher Siedlungen kann die Art heute in Parks, Friedhöfen und Kleingärten vorkommen. Der brutplatztreue Feldsperling nutzt Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen und nistet gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Wichtig für das Vorkommen der Art ist eine ganzjährig verfügbare Nahrungsressource (Sämereien und Insektennahrung).

Aufgrund des Mangels an geeigneten Brutmöglichkeiten sowie aufgrund des Fehlens ausreichender Nahrungsressourcen kommt der Eingriffsbereich nicht für ein Vorkommen in Frage.

Die **Schleiereule** besiedelt als Kulturfolger (halb)offene Grünland- und Ackerbaugebiete mit vereinzelten Gehölzbeständen in Siedlungsnähen. Störungsarme Gebäude bieten der Art dabei Brut- und Tagesruheplätze. Die Jagd auf Kleinsäuger erfolgt über angrenzenden Offenlandschaften, wie Weiden, Wiesen und Äcker.

Aufgrund des Mangels an geeigneten Brutmöglichkeiten ist ein Vorkommen dieser Art im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

5.2.4 Horstbrüter

Zahlreiche Greifvogelarten – in den MTB-Q sind dies **Habicht, Mäusebussard und Sperber** – nutzen für die Brut Horste, die oftmals langjährig und mit hoher Brutplatztreue aufgesucht werden. Diese Horste sind oftmals auf höheren Bäumen angelegt und weisen gute Anflugmöglichkeiten und meist eine störungsarme Umgebung auf.

Die **Waldohreule** besiedelt halboffene Landschaften, wie Feldgehölze und strukturierte Waldränder mit Deckung gebenden Nadelbäumen. Auch in Parks und Grünanlagen in Siedlungsbereichen sind Vorkommen möglich. Sie nutzt verlassene bestehende Nester anderer Arten. Die Art jagt Kleinsäuger, insbesondere Fledermäuse, im offenen Gelände mit niedrigem Bewuchs oder in lichten Wäldern auf Wegen, Schneisen oder größeren Lichtungen.

Es wurden keine Horste im Eingriffsbereich oder seiner unmittelbaren Umgebung festgestellt. Das Plangebiet dient ggf. als nicht-essenzieller Bestandteil des Jagdreviers der genannten Arten.

5.2.5 Gebäudebrüter

Der **Turmfalke** brütet zumeist auf höher gelegenen Gebäuden in Nischen oder auf Dächern mit guter Anflugmöglichkeit. Gelegentlich werden auch Bäume mit Horsten besiedelt.

Der Eingriffsbereich selbst weist keine Hinweise auf ein Vorkommen auf. Horstbäume liegen augenscheinlich nicht vor. Im Umfeld ist ein Vorkommen möglich, aber aufgrund der eher ungeeigneten Gebäudetypologie eher unwahrscheinlich. Der Eingriffsbereich hat somit keine essenzielle Habitatfunktion für die Art.

Die **Mehlschwalbe** ist als Kulturfolger in allen Formen menschlicher Siedlungen zu finden, wo die Art insbesondere freistehende, große Einzelgebäude bevorzugt. Auch die **Rauchschwalbe** ist als Kulturfolger eine Charakterart der extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft, kommt aber auch in Siedlungsbereichen vor.

Der Eingriffsbereich übt aufgrund des Fehlens geeigneter Gebäude keine essenzielle Habitatfunktion für die beiden Arten aus.

5.2.6 Brutschmarotzer

Der **Kuckuck** besiedelt verschiedene bevorzugt halboffene strukturierte Landschaften, wie Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsränder und Industriebrachen. Als Brutschmarotzer verteilt die Art hier ihre Eier auf Nester anderer Arten, vorzugsweise etwa von Bachstelzen, Rotschwänzen oder auch Piepern.

Ein Vorkommen der Art ist wenig wahrscheinlich, kann aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Allerdings bietet das Umfeld vergleichbare Strukturen für die Wirtsvogelarten (vor allem Gebüschbrüter), so dass keine Beeinträchtigungen der essenziellen Habitatfunktionen zu erwarten sind.

5.3 Weitere planungsrelevante Arten (Amphibien und Reptilien)

Für die in den MTB geführten Arten **Geburtshelferkröte** und **Schlingnatter** fehlen passende Habitatstrukturen im Eingriffsbereich und dessen Umfeld.

5.4 Sonstige nicht planungsrelevante Arten

Im Eingriffsbereich treten erwartungsgemäß weitere, nicht planungsrelevante europäische Brutvogelarten wie beispielweise Amsel, Kohlmeise, Elster u.a. auf. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte 'Allerweltsvorkommen' im Sinne der VV-Artenschutz. Bei diesen Arten kann aufgrund ihres häufigen Auftretens und ihrer Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht berührt werden. Für alle europäischen Brutvogelarten ist jedoch das Vermeidungsgebot im Hinblick auf eine Tötung der Arten zum Beispiel durch Bau- und Rodungstätigkeiten zu beachten.

Zudem bietet das Plangebiet und vor allem auch sein Umfeld Lebensräume für zahlreiche weitere Arten beispielsweise aus den Gruppen der Insekten (Libellen, Schmetterlingen, Käfern, Bienen u.a.), Spinnen, Weichtieren oder Säugetieren.

6. Vorprüfung der Wirkfaktoren (Artenschutzrechtliche Bewertung)

Bei der Vorprüfung der Wirkfaktoren wird geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten durch die Wirkfaktoren des Vorhabens ausgelöst werden. Die Wirkfaktoren des Vorhabens sind in Kapitel 2 beschrieben.

6.1 Säugetiere

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten [§ 44(1) Nr.3 BNatSchG]

Ein Verstoß gegen das Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten von planungsrelevanten und gebäudenutzenden Fledermausarten ist nicht zu erwarten, da keine geeigneten Gebäude im Umfeld des Eingriffsbereichs existieren und die Bestandsgebäude sowie ihr unmittelbares Umfeld (Anflugwege, mögliche Auswirkungen von Beleuchtungen im Anflugbereich) unverändert bleiben.

Eine Nutzung der Gehölze am Rand des Plangebietes ist als Spaltenquartier einzelner Exemplare denkbar. Im Umfeld liegen weitere Quartiermöglichkeiten in gleichwertiger Qualität vor. Ein Ausweichen ist in das unmittelbare Umfeld möglich.

Um das Restrisiko zu minimieren, sollten bei Rodungs- und Abriss- bzw. Umbauarbeiten an dem bestehenden Gebäude dennoch Vorsichtsmaßnahmen (siehe Maßnahmen **V1** und **V2**) ergriffen werden.

Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]

Bei Vegetationsentfernungen oder bei Umbauarbeiten am Gebäudebestand ist eine Tötung einzelner Tiere zunächst nicht sicher auszuschließen. Die mögliche Tötung ist daher anhand geeigneter Maßnahmen (siehe Maßnahmen **V1** und **V2**) zu vermeiden.

Ein sonstiges signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist mit dem Betrieb des REWE-Marktes nicht verbunden.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]

Eine populationsrelevante Störung ist, mangels relevanter Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie der bereits bestehenden Störungen durch die bestehende Nutzung und die Lage im Siedlungsbereich nicht zu erwarten.

6.2 Vögel

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten [§ 44(1) Nr.3 BNatSchG]

Durch das Vorhaben erfolgen keine direkten Eingriffe in mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Das Plangebiet ist allenfalls als Brutstätte europäischer Vogelarten relevant, Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor.

Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von möglichen planungsrelevanten Brutvogelarten in der Umgebung durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

**Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
[§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]**

Um das Risiko einer Tötung von Einzeltieren, vor allem nicht-planungsrelevanter Vogelarten in den sensiblen Brut- und Aufzuchtzeiten zu vermeiden, ist eine Einschränkung der Rodungsarbeiten auf geeignete Zeiträume erforderlich (siehe Kapitel Maßnahme **V1**).

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]

Eine populationsrelevante Störung ist mangels relevanter Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der bereits bestehenden Störungen durch die bestehende Nutzung und die Lage im Siedlungsbereich nicht zu erwarten.

7. Vermeidungsmaßnahmen und Fazit

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen zielen darauf ab, Beeinträchtigungen von Arten unter Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen zu vermeiden und damit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vornherein zu verhindern. Es werden die folgenden Maßnahmen festgelegt.

V1 – Beschränkung der Fäll- und Rodungszeiten sowie der Baufeldfreimachung

Zur Vermeidung einer Tötung von Einzelindividuen hat die Baufeldfreimachung (Vegetationsentfernungen, Abschieben des Oberbodens etc.) vorsorglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten sowie außerhalb der Nutzungszeiten durch Fledermäuse stattzufinden. Sie ist auf den Zeitraum zwischen 1. November und Ende Februar jeden Jahres zu beschränken. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass sich zwischen Baufeldräumung und Baubeginn keine Vögel und Fledermäuse auf den geräumten Flächen zur Brut ansiedeln können.

Durch die Maßnahme kann ein Vernichten von Niststandorten oder Bruten durch die Baufeldräumung vermieden werden. Darüber hinaus kann damit eine Tötung von Fledermausindividuen vermieden werden.

Muss die Baufeldfreimachung im Zeitraum zwischen 1. März und 31. Oktober erfolgen, sind die zu räumenden Flächen und zu räumenden Strukturen vor Arbeitsbeginn auf Brutvorkommen von Vögeln bzw. auf das Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Diese Überprüfung muss durch eine qualifizierte Fachkraft durchgeführt werden. Werden keine Vorkommen festgestellt, können die Arbeiten zur Baufeldräumung (Gehölzarbeiten, Rückbauarbeiten, Bodenarbeiten) begonnen werden. Die Wahl dieser Maßnahme ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der Städte Region Aachen im Vorfeld mitzuteilen. Werden auf den zu räumenden Flächen oder in den zu räumenden Strukturen Bruten von Vögeln oder Fledermausvorkommen festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ziel: Vermeidung der Tötung von Individuen der planungsrelevanten und nicht-planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten im Baum- und Gehölzbestand.

V2 – Abrissbeschränkungen

Eine Entfernung oder ein Teilabriss des vorhandenen Gebäudebestands darf nur in den Wintermonaten (1. November bis Ende Februar) stattfinden.

Muss der (Teil-)Abriss des Gebäudebestandes im Zeitraum zwischen 1. März und 31. Oktober erfolgen, muss vor Arbeitsbeginn eine Überprüfung der zu räumenden Strukturen auf Brutvorkommen von Vögeln bzw. auf Vorkommen von Fledermäusen stattfinden. Die Überprüfung muss durch eine qualifizierte Fachkraft durchgeführt werden. Werden keine Vorkommen festgestellt, können die Arbeiten zur Baufeldräumung (Rückbauarbeiten) begonnen werden. Die Wahl dieser Maßnahme ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen im Vorfeld mitzuteilen. Werden in den zu räumenden Strukturen Brutvorkommen von Vögeln oder Vorkommen von Fledermäusen festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ziel: Vermeidung der Tötung von Individuen der planungsrelevanten Fledermausarten im Gebäudebestand.

7.2 Freiwillige Maßnahmen (Handlungsempfehlungen)

Als freiwillige Maßnahme zur ökologischen Aufwertung der Planung können dienen:

- Einrichtung von Lebensstätten für Vögel und Fledermäuse an Neubauten (Höhlensteine oder Kästen für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter und Fledermäuse),

7.3 Fazit

Die Planung stellt unter Beachtung folgender Maßnahmen keinen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG dar:

V1 Bauzeitenregelung zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen vor Tötungen und vor Störungen zu Fortpflanzungszeit

V2 Abrissbeschränkungen

Eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) ist bei Berücksichtigung dieser Maßgaben nicht notwendig.

8. Verwendete Unterlagen

8.1 Quellen

- KIEL, E. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. MKULNV [Hrsg.], Duisburg
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW, Planungsrelevante Arten unter: <https://artenschutz.natur-schutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [Abruf 22.04.2022]
- LANUV NRW: Messtischblatt Daten zu geschützten Arten für ausgewählte Lebensräume, Daten zu Schutzgebieten, Biotopkataster- und Biotopverbundflächen, <http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>, [Abruf 22.04.2022]
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: WMS-Dienst Linfos NRW mit Unterlayern unter: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos/> [Abruf 22.04.2022]
- MKULNV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- MKULNV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2017) (Hrsg.): Leitfaden 'Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring'. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online
- MWEBWV & MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010
- SÜDBECK, P. ET AL [HRSG.] (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e.V. (DDA)

8.2 Rechtsgrundlagen

- BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung
Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- BauGB – Baugesetzbuch
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist
- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

DIN 18920 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau

Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
Ausgabedatum 2014-07

LNatSchG NRW Landesnaturschutzgesetz

LNatSchG NRW – Landesnaturschutzgesetz, Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139), in Kraft getreten am 19. Februar 2022 *vorbehaltlich der Regelung des Artikels 2 zu § 34 Absatz 4, die am 19. August 2022 in Kraft tritt.*

FFH-RL – FFH-Richtlinie

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S.7), zuletzt geändert am 13. Mai 2013 (ABl. EU L 158, S. 193)

VS-RL – Vogelschutzrichtlinie

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, vom 30. November 2009 (ABl. L 20, S. 7), zuletzt geändert am 5. Juni 2019 (ABl. L 170, S. 115, 122)

VV-Artenschutz

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Anlage 1: Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I (Vorprüfung); Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV⁴ für den Quadrant 4 im Messtischblatt 5102 (Herzogenrath) und den Quadrant 3 im Messtischblatt 5103 (Eschweiler)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EHZ NRW ATL	MTB-G-Abfrage Lebensräume im Eingriffsbereich	MTB-G-Abfrage Lebensräume im Umfeld	Habitatpotenziale im Eingriffsbereich	Wirkfaktorenanalyse	ASP Stufe II erforderlich?
				Gebäude	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken			
Säugetiere								
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	NW ab 2000	G+		Na	Vorkommen dieser Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	NW ab 2000	U	FoRu!	Na	Vorkommen dieser Art ist aufgrund des Fehlens von Wäldern und Gewässern im Eingriffsbereich unwahrscheinlich.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	NW ab 2000	G	FoRu	Na	Vorkommen dieser Art ist aufgrund des Fehlens von Wäldern und Gewässern im Eingriffsbereich unwahrscheinlich.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	NW ab 2000	U	FoRu!	Na	Vorkommen dieser Art ist aufgrund des Fehlens von Wäldern und Gewässern im Eingriffsbereich unwahrscheinlich.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	NW ab 2000	U	(FoRu)	Na	Vorkommen dieser Art ist aufgrund des Fehlens von Wäldern und Gewässern im Eingriffsbereich unwahrscheinlich.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein

⁴ Messtischblattinformationen des Naturschutzinformationssystem des LANUV NRW, Quadrant 4 im Messtischblatt 5102 (Herzogenrath) und Quadrant 3 im Messtischblatt 5103 (Eschweiler), Abfrage am 22.04.2022 unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EHZ NRW ATL	MTB-G-Abfrage Lebensräume im Eingriffsbereich	MTB-G-Abfrage Lebensräume im Umfeld	Habitatpotenziale im Eingriffsbereich	Wirkfaktorenanalyse	ASP Stufe II erforderlich?
				Gebäude	Kleingehölze, Alleien, Bäume, Gebüsche, Hecken			
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	NW ab 2000	G	(Ru)	Na	Vorkommen dieser Art ist aufgrund des Fehlens von Wäldern und Gewässern im Eingriffsbereich unwahrscheinlich.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	NW ab 2000	G	FoRu		Vorkommen dieser Art ist aufgrund des Fehlens von Wäldern und Gewässern im Eingriffsbereich unwahrscheinlich.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	NW ab 2000	G	FoRu!	Na	Mögliche Spaltenquartiere an Gebäuden und Baumbestand.	mögliche Beeinträchtigung der Art vermeidbar	Nein
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	NW ab 2000	G	FoRu	FoRu, Na	Vorkommen dieser Art ist aufgrund des Fehlens von Wäldern und Gewässern im Eingriffsbereich unwahrscheinlich.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Vögel								
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	BV ab 2000	U		(FoRu), Na	Art nicht im Eingriffsbereich zu erwarten. Allenfalls nicht-essenzielle Nahrungshabitate im Eingriffsbereich.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	BV ab 2000	G		(FoRu), Na	Art nicht im Eingriffsbereich zu erwarten. Allenfalls nicht-essenzielle Nahrungshabitate im Eingriffsbereich.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EHZ NRW ATL	MTB-G-Abfrage Lebensräume im Eingriffsbereich	MTB-G-Abfrage Lebensräume im Umfeld	Habitatpotenziale im Eingriffsbereich	Wirkfaktorenanalyse	ASP Stufe II erforderlich?
				Gebäude	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken			
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	BV ab 2000	U-		FoRu	Art aufgrund ungeeigneter Strukturen nicht im Eingriffsbereich zu erwarten.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	BV ab 2000	U		Na	Art aufgrund ungeeigneter Strukturen nicht im Eingriffsbereich zu erwarten.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	BV ab 2000	U	FoRu!	(FoRu)	Art aufgrund ungeeigneter Strukturen nicht im Eingriffsbereich zu erwarten.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BV ab 2000	G		(FoRu)	Art aufgrund ungeeigneter Strukturen nicht im Eingriffsbereich zu erwarten.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV ab 2000	U		FoRu	Art aufgrund ungeeigneter Strukturen nicht im Eingriffsbereich zu erwarten.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	BV ab 2000	U-		Na	Art im Eingriffsbereich wenig wahrscheinlich.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	BV ab 2000	U	FoRu!		Keine FoRu im Eingriffsbereich. Allenfalls nicht-essenzielle Nahrungshabitate im Eingriffsbereich.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EHZ NRW ATL	MTB-G-Abfrage Lebensräume im Eingriffsbereich	MTB-G-Abfrage Lebensräume im Umfeld	Habitatpotenziale im Eingriffsbereich	Wirkfaktorenanalyse	ASP Stufe II erforderlich?
				Gebäude	Kleingehölze, Alleien, Bäume, Gebüsche, Hecken			
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	BV ab 2000	U		Na	Keine FoRu im Eingriffsbereich. Allenfalls nicht-essenzielle Nahrungshabitate im Eingriffsbereich.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	BV ab 2000	G		(Na)	Keine FoRu im Eingriffsbereich. Allenfalls nicht-essenzielle Nahrungshabitate im Eingriffsbereich.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	BV ab 2000	G	FoRu!	(FoRu)	Eingriffsbereich hat keine essenzielle Habitatfunktion.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	BV ab 2000	U	FoRu!	(Na)	Keine FoRu im Eingriffsbereich. Allenfalls nicht-essenzielle Nahrungshabitate im Eingriffsbereich.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	BV ab 2000	U		FoRu	Keine FoRu im Eingriffsbereich. Vorkommen dieser Art nicht zu erwarten.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BV ab 2000	U		FoRu!	Art nicht im Eingriffsbereich zu erwarten.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV ab 2000	U	FoRu	(Na)	Keine FoRu im Eingriffsbereich. Vorkommen dieser Art nicht zu erwarten.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BV ab 2000	U	FoRu	FoRu	Keine FoRu im Eingriffsbereich.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EHZ NRW ATL	MTB-G-Abfrage Lebensräume im Eingriffsbereich	MTB-G-Abfrage Lebensräume im Umfeld	Habitatpotenziale im Eingriffsbereich	Wirkfaktorenanalyse	ASP Stufe II erforderlich?
				Gebäude	Kleingehölze, Alleien, Bäume, Gebüsche, Hecken			
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	BV ab 2000	G		FoRu	Keine FoRu im Eingriffsbereich.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	BV ab 2000	U		(FoRu)	Keine FoRu im Eingriffsbereich.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	BV ab 2000	S		FoRu	Keine FoRu im Eingriffsbereich.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	BV ab 2000	G	FoRu!	Na	Art aufgrund ungeeigneter Strukturen nicht im Eingriffsbereich zu erwarten.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV ab 2000	U	FoRu		Art aufgrund ungeeigneter Strukturen nicht im Eingriffsbereich zu erwarten.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	BV ab 2000	G	FoRu!	Na	Art aufgrund ungeeigneter Strukturen nicht im Eingriffsbereich zu erwarten.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EHZ NRW ATL	MTB-G-Abfrage Lebensräume im Eingriffsbereich	MTB-G-Abfrage Lebensräume im Umfeld	Habitatpotenziale im Eingriffsbereich	Wirkfaktorenanalyse	ASP Stufe II erforderlich?
				Gebäude	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken			
Amphibien								
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	NW ab 2000	S	(Ru)		Art aufgrund ungeeigneter Strukturen nicht im Eingriffsbereich zu erwarten.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Reptilien								
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	NW ab 2000	U	FoRu	(FoRu)	Art aufgrund ungeeigneter Strukturen nicht im Eingriffsbereich zu erwarten.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein

Verwendete Abkürzungen:

Erhaltungszustand (EHZ) in NRW in der atlantischen Region (ATL)	
G	günstig
U	unzureichend
S	schlecht
-	tendenzielle Verschlechterung
+	tendenzielle Verbesserung

Lebensstätten	
W/feuna	Feucht- und Nasswälder
LauW/mitt	Laubwälder mittlerer Standorte
FlieG	Fließgewässer
LauW/trowa	Laubwälder trocken-warmer Standorte
Fels	Felsbiotope
NadW	Nadelwälder
Hoehl	Höhlen und Stollen
KIGehoel	Kleingehölz, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
oVeg	Vegetationsarme oder freie Biotope
Moor	Moore und Sümpfe
Aeck	Äcker, Weinberge
Heid	Heiden
Saeu	Säume, Hochstaudenfluren
MagR	Sand- und Kalkmagerrasen
Gaert	Gärten
Gebae	Gebäude
FettW	Fettwiesen und -weiden
Abgr	Abgrabungen
FeuW	Feucht- und Nasswiesen und -weiden
Hald	Halden, Aufschüttungen
StillG	Stillgewässer
Deich	Deiche und Wälle
HöhIB	Höhlenbäume
HorstB	Horstbäume
Röhr	Röhrichte
Brach	Brachen

Lebensstätten-Kategorien	
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Pfl	Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)
Pfl!	Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)
Sonstige	
unbek.	Unbekannt
NW	Nachweis
BV	Brutvorkommen